

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Bodenmatt», Ormalingen

Vom 3. Oktober 1995 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Die Parzelle 183, im Eigentum der Erbgemeinschaft Martin, und die Parzellen 300 und 426, im Eigentum der Gemeinde Ormalingen, werden in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

² Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 54,14 a.

³ Der Plan des Schutzgebiets kann bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden.

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Schaffen einer artenreichen Feuchtwiese;
- b. Förderung des Gebiets als Amphibienlaichgewässer;
- c. Sanierung des alten Fabrikkanals und der Wehranlage als kulturhistorisch und ökologisch interessantes Element;
- d. Erhaltung und Aufwertung der Ergolz sowie des Uferbereichs.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen und Eingriffe, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen jeglicher Art;

1) [SGS 790](#)

- b. Materialablagerungen und andere Terrainveränderungen, welche dem Schutzkonzept widersprechen;
- c. Entfachen von Feuer, Wegwerfen von Abfällen, Campieren, Lagern in Gruppen sowie Durchführen von Wettkämpfen;
- d. Laufenlassen von Hunden;
- e. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen sowie Sammeln, Fangen und Aussetzen von Tieren ohne Bewilligung;
- f. * Befahren ohne Bewilligung;
- g. * das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Pflegekonzept.

⁴ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. g bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

§ 4 Nutzung

¹ Sämtliche Flächen sind extensiv zu bewirtschaften. Die Nutzung ist den Schutzzielen anzupassen.

§ 5 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Grundeigentümerin sowie der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 6 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Aufsicht, Pflege und Unterhalt obliegen dem jeweiligen Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der kantonalen Naturschutzfachstelle sowie dem Tiefbauamt, Abt. Wasserbau. Der Grundeigentümer kann Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen.

² Ein Schutz- und Pflegekonzept dient als Grundlage für Schutz-, Pflege-, Unterhalts- und Gestaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
03.10.1995	01.11.1995	Erlass	Erstfassung	GS 2025.044
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. f.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. g.	eingefügt	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 4	eingefügt	GS 2024.057

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	03.10.1995	01.11.1995	Erstfassung	GS 2025.044
§ 3 Abs. 2, Bst. f.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 2, Bst. g.	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 3 Abs. 4	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057